

**TOP 3**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Hauptausschuss	08.04.2019	öffentlich
Stadtrat	15.04.2019	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Übertragung von Stadtratssitzungen im Internet; Einführung der digitalen Gremienarbeit; Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein**

Vorlage Nr.: 20197182

**ANTRAG**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 08.04.2019:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

1. Der Übertragung von Stadtratssitzungen im Internet wird zugestimmt.
2. Der Einführung der digitalen Ratsarbeit mit Beginn der Wahlperiode 2019/2024 im Stadtrat und seinen Ausschüssen in dem aus der Vorlage ersichtlichen Umfang wird zugestimmt.
3. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

## **a) Übertragung von Stadtratssitzungen im Internet**

### **Ausgangslage**

Der Regelungsrahmen für die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen findet sich in § 35 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 GemO:

„(1) ... Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Gleiches gilt für vom Gemeinderat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats zustimmen.“

(2) ...

Danach kann die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sowie durch den Stadtrat selbst in der Hauptsatzung geregelt werden.

### **Änderung der Hauptsatzung**

Der beigefügte Änderungsentwurf der Hauptsatzung orientiert sich an der Hauptsatzung der Stadt Trier. Trier ist bisher die einzige größere Stadt in Rheinland-Pfalz, die die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen und –aufzeichnungen auf Grundlage der Gemeindeordnung in ihrer Hauptsatzung geregelt hat.

Bei der Änderung der Hauptsatzung sind nach Einholung einer Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsverarbeitung Rheinland-Pfalz folgende rechtliche Vorgaben zu beachten:

- Die Regelung in der Hauptsatzung kann nur Grundlage für die Ton- und Bildübertragung und –aufzeichnung betreffend die Ratsmitglieder sein.
- Mitglieder anderer Gremien – z.B. Ortsbeiräte, Mitarbeiter der Stadt, Sachverständige etc. müssen ihre vorherige Zustimmung (Einwilligung) schriftlich gegeben haben. Diese kann auch für alle Ratssitzungen bis auf Widerruf erteilt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass sich keine Zuschauer im Bild befinden bzw. es muss ein Bereich ausgewiesen sein, in dem Zuschauer Platz nehmen, die ihre Einwilligung schriftlich gegeben haben.

### **Varianten für die Übertragung und Kosten**

Eine aus Vertretern aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie aus Vertretern\*innen der

sachbefassten Bereiche bestehende „Arbeitsgruppe Digitale Ratsarbeit“ hat sich in mehreren Sitzungen auch mit der Übertragung von Ratssitzungen im Internet befasst.

Hinsichtlich der technischen Umsetzung eignen sich grundsätzlich folgende Varianten:

- **Ein-Kamera-Variante**

Eine Kamera ist zentral positioniert und richtet sich auf den Stadtvorstand. Beiträge von Ratsmitgliedern erfolgen über das Rednerpult. Hierbei schwenkt die Kamera nach links, um die Vortragenden zu filmen. Nach Beendigung schwenkt die Kamera wieder nach rechts und richtet sich erneut auf den Stadtvorstand.

- **Zwei-Kamera-Variante**

Kamera 1 richtet sich fix auf den Stadtvorstand, Kamera 2 richtet sich fix auf das Rednerpult. Über die Regie wird während der Redebeiträge zwischen beiden Kamera hin und her geschaltet.

- **Drei-Kamera-Variante**

Diese Variante bietet die Möglichkeit, die Debatte mit in bestimmten Winkeln stationierten Kameras zu filmen. Hierbei sind Schwenks in Richtung der Ratsmitglieder möglich und die Redebeiträge müssen nicht über das Rednerpult erfolgen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben sich für die Drei-Kamera-Variante ausgesprochen. Es handelt sich um die professionellste und vielseitigste Variante, die vor allem den Vorteil bietet, dass die Redebeiträge im Stadtrat nicht über das Rednerpult erfolgen müssen.

Entsprechend dem Trierer Modell soll die Übertragung mit Hilfe des Offenen Kanals Ludwigshafen (OK) realisiert werden. Dies hat den Vorteil, dass dieses Modell rundfunkrechtlich unbedenklich ist. Bei der Übertragung im Internet per Livestream handelt es sich nämlich um ein Rundfunkangebot, das grundsätzlich einer rundfunkrechtlichen Zulassung bedarf. Gem. § 20a Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag darf eine solche Zulassung juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zu denen auch die Stadt gehört, jedoch nicht erteilt werden. Zwar wird auch vertreten, dass eine rundfunkrechtliche Zulassung nicht notwendig ist, wenn sich die Übertragung auf den unkommentierten Livestream beschränkt. Dieser rechtlichen Unsicherheit wird jedoch durch das hier vorgeschlagene Modell des Betriebs durch den OK aus dem Weg gegangen, da dieser über eine Rundfunklizenz verfügt.

Je nach Variante belaufen sich die Kosten je Stadtratssitzung auf folgende ca.-Beträge:

- Ein-Kamera-Variante: 225,00 EUR
- Zwei-Kamera-Variante: 527,50 EUR
- Drei-Kamera-Variante: 630,00 EUR

Hinzu kommen einmalige Kosten für die Anschaffung von Hardware in Höhe von ca. 7.213,00 EUR, die angesichts des bevorstehenden Auszugs des Stadtrats aus dem Rathaus jedoch nicht fest, sondern mobil in Racks installiert werden soll. Alternativ kann die erforderliche Hardware vom OK bei Dritten angemietet werden. In diesem Fall erhöhen sich die o.g. Kosten je Stadtratssitzung um die Mietkosten. Dafür entfallen die Anschaffungskosten.

Kameras und Personal werden vom OK gestellt und sind in den o.g. Beträgen der verschiedenen Varianten enthalten.

Die Übertragung soll über den YouTube-Channel der Stadt erfolgen. Eine parallele Live-

Übertragung im OK-TV wäre mit Zusatzkosten für die Hardware in Höhe von ca. 4.000,00 EUR verbunden.

Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind im Teilergebnishaushalt Produkt 11105 Stadtrat und Ausschüsse 2.500 (2019) und 5.000 (2020) eingestellt.

## **b) Einführung der digitalen Ratsarbeit**

### **Ausgangslage**

Im Jahr 2008 wurde das gegenwärtige Ratsinformationssystem auf der Grundlage der Software-Lösungen Session und SessionNet der Firma Somacos eingeführt. Damit besteht jederzeit und von überall aus die Möglichkeit des browsergestützten Zugriffs auf wichtige Dokumente, Informationen, Beschlüsse und Termine des Stadtrats, der meisten Ausschüsse und der Ortsbeiräte. Bürger haben Zugriff auf Dokumente und Beschlüsse im Rahmen öffentlicher Sitzungen

Die digitale Ratsarbeit soll weiter ausgebaut werden. Durch die Einführung der auf das Ratsinformationssystem abgestimmten Software Mandatos (mit zugehöriger App) von Somacos soll die Arbeit der Stadratsmitglieder unter Einsatz von iPads optimiert werden.

### **Beschluss des Stadtrates vom 17.09.2018**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.09.2018 einstimmig beschlossen, die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Konzepts für die Einführung sog. „Digitaler Ratsarbeit“ mit Beginn der Wahlperiode 2019/2024 zu beauftragen.

Während dieser Wahlperiode sollen die Stadratsmitglieder wählen können, ob sie die „Digitale Ratsarbeit“ nutzen oder die Stadratsunterlagen weiterhin in Papierform erhalten. Ab der Wahlperiode 2024/2029 soll der Versand von Stadratsunterlagen in Papierform eingestellt werden, falls dies rechtlich möglich ist.

### **Arbeitsgruppe „Digitale Ratsarbeit**

Nach dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates wurde eine Arbeitsgruppe „Digitale Ratsarbeit eingerichtet“. Diese setzt sich aus je einem\*einer Vertreter\*in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie Vertretern\*innen der sachbefassten Bereiche der Verwaltung zusammen.

Die Arbeitsgruppe trat bisher zu zwei Sitzungen am 05.11.2018 und 26.02.2019 zusammen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe können die Mandatos App seit Mitte Februar 2019 testweise nutzen.

### **Bedingungen der Einführung der „Digitalen Ratsarbeit“**

Als Ergebnis der Sitzungen der Arbeitsgruppe schlägt die Verwaltung dem Stadtrat die Einführung der „Digitalen Ratsarbeit“ mit Beginn der Wahlperiode 2019/2024 im Stadtrat und seinen Ausschüssen für die Ratsmitglieder zu folgenden Bedingungen vor:

1. Die „Digitale Ratsarbeit“ unter Nutzung der App MANDATOS wird mit iPads (ab iPad Air 2) durchgeführt.
  - Einsparung von Kosten für weitere Lizenzen (Android, Windows 10)
  - Einheitlicher Gerätestandard (ein Hersteller)
  - Regelmäßige Versorgung des Betriebssystems mit Updates während einer längeren Zeitspanne (Hardware und Software vom gleichen Hersteller)
  - 18 Ratsmitglieder, die für die neue Wahlperiode kandidieren, nutzen bereits ein Tablet oder sind bereits jetzt bereit, ein solches zu nutzen (15 iPad, 3 Android)
  
2. Die Ratsmitglieder, die sich für die „Digitale Ratsarbeit“ entscheiden, nutzen eigene Endgeräte.
  - Für private Zwecke und die Ratsarbeit wird nur ein Gerät verwendet
  - Keine Anschaffungskosten bei der Stadt
  - Geringer Aufwand bei der Stadt für Support
  - Kein Aufwand bei der Stadt für die Verwaltung von der Stadt angeschaffter Geräte (Wegfall eines MDM – Mobile Device Management)
  
3. Jedes an der „Digitalen Ratsarbeit“ teilnehmende Ratsmitglied erhält eine „Anschubfinanzierung“ in Form eines Zuschusses von 200,00 € für die Anschaffung eines iPads bzw. als Abgeltung für die Nutzung eines bereits vorhandenen iPads.
4. Darüber hinaus wird die Aufwandsentschädigung um mtl. 5,00 € erhöht.
  - Auf die gesamte Wahlperiode gesehen Zuschuss von 500,00 € für jedes teilnehmende Ratsmitglied
  - Gleichbehandlung aller Nutzer

Für die digitale Ratsarbeit wird mit Access Points im Ratssaal, den Sitzungsräumen 1 und 2 sowie im Foyer des Ratssaals der Zugang zum WLAN ermöglicht. Umbauten im Ratssaal, den Sitzungszimmern und im Foyer sind hierfür nicht erforderlich.

### **Vorteile der digitalen Ratsarbeit**

U.a.

- Zugriff auf alle Dokumente des Ratsinformationssystem
- Automatische und sitzungsbezogene Synchronisation sämtlicher Dokumente im Ratsinformationssystem mit dem iPad
- Notizfunktion (mit Austausch der Notizen z.B. innerhalb einer Fraktion)
- Volltextrecherche
- Offline-Fähigkeit

- Anwesenheit bei Zustellung nicht erforderlich (Zustellung durch Boten oder Post entfällt)

### **Sicherheit, Nutzervereinbarung**

- Heruntergeladene und synchronisierte Dokumente werden verschlüsselt in einem speziell gesicherten Bereich auf dem iPad abgelegt.
- Sicheres Endgerät mit Fingerprint-Sensor
- Geschütztes WLAN in den Sitzungsräumen
- Sichere Anmeldung am verschlüsselten Mandatos-App-Container
- Verschlüsselte Datenübertragung
- Backup des Mandatos Profils in vertrauenswürdigen Speicher
- Nutzungsvereinbarung mit den die Mandatos-App nutzenden Ratsmitgliedern

### **Schulung**

Die teilnehmenden Ratsmitglieder werden bei Bedarf im Gebrauch des mobilen Endgeräts sowie der Mandatos-App geschult.

### **Kosten**

Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind im Teilergebnishaushalt Produkt 11105 Stadtrat und Ausschüsse für die Jahre 2019 und 2020 jeweils 23.594 EUR an Lizenzkosten eingestellt.

### **Sonstiges**

Eine Änderung der Hauptsatzung ist aufgrund der Erhöhung der Aufwandsentschädigung erforderlich.

Eine Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates ist nicht erforderlich, da diese bereits jetzt in § 2 Abs. 1a die Ladung zur Stadtratssitzung und Übersendung von Unterlagen auf elektronischem Weg ermöglicht.

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 22.07.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.05.2015**

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 17.09.2018 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

### **§ 1**

Nach § 3 wird folgender § 4a in die Hauptsatzung eingefügt:

#### **„§ 4a**

**Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufnahmen in öffentlichen Stadtratssitzungen**

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:

a) Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.

b) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig. Ausnahmen können für bestimmte Teile des Zuschauerbereichs zugelassen werden, wenn die Zuschauer in die Aufnahme schriftlich eingewilligt haben.

c) Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z.B. Mitglieder anderer Gremien, Beschäftigte der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteher\*innen, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner\*innen im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden.

d) Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.

(e) Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden.

f) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile davon nicht übertragen, aufgezeichnet und/oder im Internet als Livestream veröffentlicht werden.

(2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Stadtrates im Einzelfall. Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), und f) gelten entsprechend.“

### **§ 2**

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Ratsmitglieder, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 365,00 EUR sowie einmalig in einer Wahlperiode einen Zuschuss von 200,00 EUR für die Anschaffung und/oder Nutzung eines mobilen Endgeräts (Tablet) zur Nutzung der für die Stadt lizenzierten Anwendung (App) für das Ratsinformationssystem.“

### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den ...

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin